

**EDK**  
**ECKERT · KLETTE & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE  
IHRE OLDTIMERANWÄLTE

---

Unter der Überschrift „Oldtimerrecht“ werde ich in Zukunft in unregelmäßiger Folge über Rechtsfragen im Zusammenhang mit unseren fahrbaren „Schätzchen“ berichten. Rund um den Oldtimer gibt es eine ganze Reihe von juristischen Spezialfragen, bei denen es sehr wichtig ist, die Oldtimerszene einerseits und die Unterschiede zwischen einem „Gebrauchtwagen“ und einem „Oldtimer“ zu kennen. Da ich seit 25 Jahren in der Szene bin und seit vielen Jahren auch Freunde und Bekannte berate, möchte ich diese Erfahrungen gerne weitergeben und ab und zu über oldtimerspezifische Fragen aus dem Versicherungsrecht, dem Verkehrsunfallrecht, über rechtliche Aspekte bei der Restaurierung, beim Kauf oder Verkauf von Oldtimern bzw. die Nutzung von Oldtimern als „Dienstfahrzeug“ für Selbständige und Unternehmen berichten. Als Einstieg hier zwei aktuelle Tipps:

Nutzungsausfall

Wird der Oldtimer bei einem Unfall beschädigt und trifft den Fahrer keine Schuld, besteht Anspruch auf Nutzungsausfall. Nach einer Entscheidung des höchsten deutschen Zivilgerichts, des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 25. Januar 2005, Az.: VI ZR 112/04), besteht dieser Nutzungsausfallanspruch auch dann, wenn das Auto sehr alt ist und eine hohe Laufleistung aufweist. In dem genannten Urteil wurden die so genannten Vorhaltekosten ersetzt.

Die Versicherung darf den Nutzungsausfallschaden auch nicht, wie oft üblich, auf zwei Wochen begrenzen. In dieser Zeit könne zwar bei üblichen Gebrauchtwagen Ersatz beschafft werden. Teilt der Geschädigte der Versicherung allerdings mit, dass er zur Vorfinanzierung der Neuanschaffung nicht in der Lage ist, einen Ersatzwagen also erst dann kaufen kann, wenn das Geld von der Versicherung überwiesen wurde, oder handelt es sich um ein seltenes Fahrzeug, das nur in kleiner Zahl gehandelt und vielleicht nur auf Spezialmärkten erhältlich ist, kann Nutzungsausfall für einen wesentlich längeren Zeitraum verlangt werden. Der BGH hatte einen Fall entschieden, in dem die Versicherung erst 130 Tage nach dem Unfall gezahlt hatte. Nutzungsausfall wollte sie aber nur für zwei Wochen zahlen. Falsch! Der BGH hat die Versicherung verurteilt, für volle 130 Tage den Nutzungsausfallschaden zu ersetzen.

Aber Achtung: Ein Nutzungsausfallschaden entsteht nur dann, wenn kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung steht. Aber auch hier lässt sich bei Oldtimern etwas machen, denn die geplanten Fahrten etwa zu Oldtimertreffen etc. können ja nicht mit dem Alltagsauto bewältigt werden.

---

WWW.OLDTIMERANWALT.DE

WWW.OLDTIMERANWAELTE.DE

SOFIENSTRASSE 17 69115 HEIDELBERG

TELEFON: (06221) 91405-0 TELEFAX: (06221) 20111 E-MAIL: ECKERT@OLDTIMERANWAELTE.DE

*© Nachdruck, auch auszugsweise, und jede Verwendung nur zulässig mit schriftlicher Zustimmung des Autors*

**EDK**  
**ECKERT · KLETTE & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE  
IHRE OLDTIMERANWÄLTE

---

Versicherungsrecht

Ein aktueller Tip: In den letzten Jahren haben sich die Versicherungstarife, gerade für Oldtimer und auch bei den Spezialtarifen für Oldtimer, bei den meisten Anbietern geändert, sie sind durchweg erheblich gesenkt worden. Hierauf weisen die Versicherer aber in der Regel nicht hin. Rufen Sie doch einfach einmal bei Ihrem Versicherer (und vielleicht bei ein oder zwei Wettbewerbern) an und fragen, was es aktuell kosten würde, Ihren Oldie zu versichern. Im Falle meines Ponton ergab sich eine Einsparung von ca. 50 %. Gute Kunden sollte man auf solche Tarifänderungen eigentlich hinweisen. Ist dies unterblieben, sind manche Versicherungen auch bereit, für einen gewissen Zeitraum rückwirkend die zuviel gezahlten Prämien zu erstatten oder andere Vergünstigungen einzuräumen.

Bei dieser Gelegenheit sollten Sie auch überprüfen, ob der Wert Ihres Fahrzeuges bei der Versicherung noch zutreffend angegeben ist. Ist eine offizielle Sachverständigenschätzung erforderlich oder reichen Fotos für eine Neubewertung? Auch dies sollten Sie mit dem Versicherer klären. Insbesondere bei Versicherungsverträgen, die schon längere Zeit laufen, könnten sich sonst im Falle eines Diebstahls unliebsame Überraschungen ergeben: Die Versicherung zahlt dann nur den ursprünglich versicherten Wert und nicht mehr den heutigen Wert nach Restaurierungsmaßnahmen, allgemeiner Preissteigerung, Inflation, Einbau eines Austauschmotors etc. Eine Überprüfung der Versicherung lohnt sich also in jedem Fall!

Bei meinem nächsten Beitrag werde ich mich mit dem Kaufvertrag für Oldtimer und hier insbesondere der Gewährleistung/Garantie befassen. Nach einer Gesetzesänderung gibt es hier große Unsicherheiten. Wenn Sie zwischenzeitlich Fragen haben: [michael@edk.de](mailto:michael@edk.de), Telefon: 0 62 21 / 91 40 50 oder Telefax: 0 62 21 / 2 01 11.

Mit herzlichen Grüßen vom Paragraphen zum Stern Ihr

Michael Eckert

[www.oldtimeranwalt.de](http://www.oldtimeranwalt.de)

---

WWW.OLDTIMERANWALT.DE

WWW.OLDTIMERANWAELTE.DE

SOFIENSTRASSE 17 69115 HEIDELBERG

TELEFON: (06221) 91405-0 TELEFAX: (06221) 20111 E-MAIL: ECKERT@OLDTIMERANWAELTE.DE

*© Nachdruck, auch auszugsweise, und jede Verwendung nur zulässig mit schriftlicher Zustimmung des Autors*